

**Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fridolfing im Bereich des Bebauungsplanes „Lixen“**

**hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**

**Bekanntmachung**

Mit Bescheid vom 17.08.2022, Aktenzeichen 4.40-FNP-30-2022, hat das Landratsamt Traunstein -Untere Bauaufsichtsbehörde- die im Gemeinderatsbeschluss vom 14.07.2022 festgestellte 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fridolfing in der Fassung vom 15.04.2021 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung mit Umweltbericht an den digitalen Anschlagtafeln im Gemeindegebiet sowie im Internetauftritt der Gemeinde unter [www.fridolfing.de/bauleitplanung](http://www.fridolfing.de/bauleitplanung) einsehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Vorschriften und die Rechtsfolge des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Fridolfing, den 12.09.2022

Gemeinde Fridolfing

gez. Johann Schild, 1.Bürgermeister

\*\*\*\*\*